

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung) vom 15.12.2025

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)
 - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155),
- hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 10.12.2015, 08.12.2016, 06.12.2017, 06.12.2018, 10.12.2020, 09.12.2021, 07.12.2023 und 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kamen und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifes erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist derjenige, der Leistungen in Auftrag gibt und so diese Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere solcher Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten gem. § 6 KAG NRW erhoben und berechnet sich bei Inanspruchnahme nach den im Gebührentarif festgelegten Leistungen.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1991 außer Kraft.

Gebührensätze für Leistungen des Friedhofs- und Bestattungswesens in der Stadt Kamen

(soweit diese Einrichtungen durch die Stadt bereitgehalten werden)

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	725,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, anonym	1.015,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.450,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.103,00 €
1.5	Urnen	1.088,00 €
1.6	Urnen, anonym	1.523,00 €
1.7	Aschestreufeld	1.218,00 €

2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.812,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	1.359,00 €
2.3	Urnengräber im Rasenfeld am Baum ohne Namensschild je Stelle	1.794,00 €
2.4	Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld je Stelle	2.466,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3., 2.3. und 2.4 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

II. Bestattungs- und Aufbewahrungsgebühren

1.	Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je ange- fangenen Tag	41,00 €
2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	796,00 €
2.3	Urne	497,00 €

III. Gebühren für das Aus- und Umbetten von erdbestatteten Leichen und Ascheurnen

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | Ausbetten einer Leiche | |
| 1.1 | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 995,00 € |
| 1.2 | nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.991,00 € |
| 1.3 | Urne | 995,00 € |
| 2. | Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung
auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion) | |
| 2.1 | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.095,00 € |
| 2.2 | nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 2.786,00 € |
| 2.3 | Urne | 1.492,00 € |

IV. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | | | |
|-------|--|--------------|----------|
| 1. | Nutzung der Trauerhallen (einschl. der Dekorationen) bzw.
des überdachten Außenbereiches der Trauerhallen;
Nutzung des unmittelbaren Umfeldes der Trauerhallen,
sofern durch diese Nutzung eine Nutzung der Trauer-
halle für eine andere Bestattung nicht möglich ist | | 212,00 € |
| 2. | Sonderreinigung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes
oder besonderer Umstände | | |
| 2.1 | der Trauerhallen | nach Aufwand | |
| 2.2 | der Leichenzellen oder andere Einrichtungen | nach Aufwand | |
| 3. | Beschriftung Stele Baumgräber mit der Überlassung
eines Baumgrabes je Stelle | | 274,00 € |
| 4. | Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen
Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und
Stelle | | |
| 4.1 | Für Reihengräber
gem. Ziff. I. 1.1; I. 1.3; I. 1.5; I. 1.7 | | |
| 4.1.1 | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 26,00 € |
| 4.1.2 | nach Vollendung des 5. Lebensjahres | | 41,00 € |
| 4.1.3 | Urnen | | 20,00 € |
| 4.2 | Für Wahlgräber
gem. Ziff. I.2.1; I. 2.2 | | |
| 4.2.1 | Wahlgräber je Stelle | | 41,00 € |
| 4.2.2 | Urnengräber je Stelle | | 20,00 € |